

Geschäftsbedingungen Dritter

Geschäftsbedingungen für Komponenten Dritter

1. Open Source-Komponenten (*anwendbar auf alle PTC Softwareprodukte*)

Falls Open Source-Software in den Lizenzierten Produkten enthalten ist, ist die Open Source-Software als solche in den Unterlagen gekennzeichnet, die mit den Lizenzierten Produkten mitgeliefert werden. Die im Rahmen des Lizenzvertrags erbrachten Gewährleistungen und Wartungsleistungen finden auf die Open Source-Software Anwendung und werden allein von PTC erbracht und nicht durch den ursprünglichen Lizenzgeber. Der ursprüngliche Lizenzgeber der Open Source-Software stellt diese Software ohne Mängelgewähr und ohne jegliche Haftung dem Kunden gegenüber zur Verfügung.

2. Komponenten von Oracle (*nur anwendbar auf PTC Softwareprodukte der Windchill Produktfamilie*)

Die folgenden Bedingungen der Oracle Corporation ("Oracle") gelten für Software und Dokumentationen, sofern Software oder Dokumentationen von Oracle in den Lizenzierten Produkten enthalten oder mit diesen verbunden ist ("Oracle-Software"). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Oracle-Software nur zusammen mit den Lizenzierten Produkten verwendet werden darf und dass der Kunde die Oracle-Software nicht verändern oder die Ergebnisse von Leistungsvergleichen mit der Oracle Software nicht veröffentlichen darf. Oracle ist ein Drittbegünstigter dieses Vertrags.

3. Cognos-Komponenten (*nur anwendbar auf PTC Softwareprodukte der Windchill Produktfamilie*)

Die folgenden Nutzungsbeschränkungen gelten je nach Lizenztyp für die Funktionalität des Cognos Business Reporting in Windchill:

- (i) Eine „BI Reporting Embedded License“ umfasst: (a) einen Registrierten Nutzer einer BI Consumer License für jeden Registrierten Nutzer des Lizenzierten Produkts, in dem die BI Reporting Embedded License eingebettet ist und (b) eine angemessene Anzahl von Kopien der BI Administrator-Restricted Lizenzen.
- (ii) Eine „BI Consumer License“ gestattet der festgelegten Anzahl von Registrierten Nutzern: (i) Reports auszuwählen, Reports einzusehen und persönliche Präferenzen (für Sprachen, Zeitzonen usw.) einzugeben; und (ii) Reports zu betreiben und zu planen, die von einem zugelassenen Lizenzgeber für das BI-Studiomodul oder mit jedwedem Mittel der Reporterzeugung erstellt wurden und die mit diesen Nutzungsbeschränkungen übereinstimmen, die mit Eingabeaufforderungen interagieren, die Reports in andere Formate wie PDF oder CSV ausgeben, die einen planmäßigen Report abonnieren, die Reportordner und Portalseiten schaffen und managen, die Standardreports personalisieren und die Ankündigungen des Event Studios erhalten. Der Kunde muss dabei die Cognos Lizenzierte Software konfigurieren, um sicherzustellen, dass jene Nutzer andere Funktionalität der Cognos-Software nicht benutzen können.
- (iii) Eine „BI Administrator-Restricted License“ ist dasselbe wie die BI Consumer License; zusätzlich jedoch kann der Kunde der festgelegten Anzahl von Registrierten Nutzern gestatten, die Lizenzgeber BI Software-Umgebung in Bezug auf Server, Sicherheit und Verwaltung der Reportplanung zu pflegen sowie die Möglichkeit geben, Metadaten über den Framework Manager zu formen.
- (iv) Eine „BI Business Author License“ ist dasselbe wie die BI Consumer License; zusätzlich jedoch kann der Kunde der festgelegten Anzahl von Registrierten Nutzern gestatten, das Modul und die Funktionalität des Query Studios zu nutzen.
- (v) Eine „BI Professional Author License“ ist dasselbe wie die BI Consumer License; zusätzlich jedoch kann der Kunde der festgelegten Anzahl von Registrierten Nutzern gestatten, die Module und Funktionalitäten des Query Studios und des Report Studios zu nutzen.
- (vi) „Event Studio User Add-on License“ bedeutet, dass der Kunde der festgelegten Anzahl von Registrierten Nutzern, die über die festgelegten grundlegenden Lizenzgeberrechte für BI verfügen, gestatten kann, auch die Event Studio Software zu nutzen; es bedeutet außerdem, dass der Kunde die Cognos Lizenzierte Software konfigurieren wird, um sicherzustellen, dass jene Nutzer andere Funktionalität der Cognos Software nicht benutzen können.

4. Microsoft-Komponenten (*nur anwendbar auf PTC Softwareprodukte der Abortext IsoView Produktfamilie*)

Soweit Microsoft-Komponenten in oder mit den Lizenzierten Produkten enthalten sind, stimmt der Kunde zu: (i) den „Umverteilungscode zur erweiterten Nutzung“ (*Extended Use Redistributable Code*) im Objektcode nur in Verbindung mit und als Teil eines Software-Anwendungsprodukts zu vertreiben, das vom Kunden entwickelt wurde und dem Extended Use Redistributable Code entscheidende und grundlegende Funktionalität hinzufügt; (ii) Namen, Logo oder Handelsmarken von Microsoft bei der Vermarktung der Endnutzer-Anwendung nicht zu vermarkten; (iii) in der Endnutzer-Anwendung einen gültigen Urheberchutzvermerk anzubringen; (iv) Microsoft von allen Ansprüchen oder Gerichtsverfahren, die aus der Benutzung oder dem Vertrieb der Endnutzer-Anwendung entstehen oder resultieren könnten, schadlos zu halten, freizustellen und zu schützen,

einschließlich Anwaltsgebühren; und (v) den weiteren Vertrieb des Extended Use Redistributable Code durch den Nutzer der Endnutzer-Anwendung nicht zu gestatten.

5. Adobe Komponenten (nur anwendbar auf PTC Softwareprodukte der Mathcad Produktfamilie)

Das Adobe PDF Creation Add-On welches in bestimmten Mathcad Produkten enthalten ist kann unterschiedliche Anwendungen, Dienstprogramme und Komponenten enthalten, mag unterschiedliche Plattformen und Sprachen unterstützen und kann dem Kunden auf verschiedenen Medien oder in mehreren Kopien zur Verfügung gestellt werden. Dessen ungeachtet wird diese Software als ein einzelnes Produkt zur Verfügung gestellt und darf somit auch nur als ein einzelnes Produkt genutzt werden. Es ist für den Kunden nicht erforderlich, alle Bestandteile und/oder Komponenten dieser Software zu nutzen, jedoch ist ein unbündeln der Bestandteile und/oder Komponenten zum Zwecke der Nutzung auf unterschiedlichen Computern unzulässig. Darüber hinaus ist es unzulässig, diese Software zu unbündeln und/oder neu zusammenzustellen zum Zwecke der Distribution, der Übertragung oder des Wiederverkaufs.

Geschäftsbedingungen für gebündelte Drittprodukte

Bestimmte Drittprodukte, die mit den lizenzierten Produkten bereitgestellt werden, werden im Rahmen einer gesonderten direkten Lizenz des Herstellers der betreffenden Drittprodukte bereitgestellt ("gebündelte Drittprodukte"). Der Kunde ist damit einverstanden und erkennt an, dass – sofern solche gebündelten Drittprodukte mit den lizenzierten Produkten gebündelt werden – (i) solche gebündelten Drittprodukte im Ist-Zustand geliefert werden, so wie sie PTC selbst empfangen hat weitergereicht werden und als solche dem Kunden ohne Gewährleistung, Freistellung, Unterstützung oder andere Zusicherungen seitens PTC bereitgestellt werden; (ii) PTC keine Haftung für solche gebündelten Drittprodukte übernimmt und Wartungsleistungen für solche Software nach Ermessen von PTC erbracht werden; und (iii) vom Kunden der Erwerb neuer Versionen solcher gebündelten Drittprodukte verlangt werden kann, wenn diese zur Verfügung stehen und vom jeweiligen Hersteller unterstützt werden.

Derzeit stellt PTC die folgenden gebündelten Drittprodukte für bestimmte lizenzierte Produkte als integrierte Komponenten oder als separat zu erwerbende optionale Anwendungen zum Datum dieses Vertrags zur Verfügung:

Adobe® Acrobat® Reader. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Kopien des Adobe® Acrobat® Reader, die er von PTC erhält, den Bedingungen der Adobe® Systems Incorporated Lizenzvereinbarung für elektronische Endkunden für Adobe® Acrobat® Reader unterliegen.

Citrix Systems Presentation Manager und Lakeside Software SysTrack sind als optionale Anwendungen zusammen mit bestimmten lizenzierten Arbortext-Produkten erhältlich. Der Kunde erkennt an, dass alle von ihm bei PTC erworbenen Versionen von Presentation Manager (Citrix Systems) und/oder von SysTrack (Lakeside Software) den jeweiligen Bestimmungen der mit diesen Anwendungen mitgelieferten Lizenzverträge von Citrix Systems und Lakeside Software unterliegen.

Komponenten von Sun

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für Software und Dokumentation von Sun Microsystems, Inc. ("Sun"), sofern Software oder Dokumentationen von Sun ("Sun-Software") in den lizenzierten Produkten enthalten ist. Dazu zählen unter anderem Java™ Runtime Environment, Java Naming and Directory Interface™ 1.2.1, JavaMail™ 1.2, JavaBeans™ Activation Framework 1.0.1, Java™ Secure Socket Extension 1.0.2 und Java™ Software Developers Kit:

Der Kunde darf die Schnittstelle der Java-Plattform (*Java Platform Interface* – "JPI", die sich aus im Java-Paket oder Unterpaketen des Java-Pakets enthaltenen Klassen zusammensetzt) nicht verändern, indem er zusätzliche Klassen innerhalb der JPI erstellt oder anderweitig die Ergänzung oder Veränderung der Klassen in der JPI veranlasst.

Sofern der Kunde eine zusätzliche Klasse und ein oder mehrere verbundene APIs erstellt, die (i) die Funktionalität einer Java-Plattform erweitern und (ii) dritten Softwareentwicklern zur Entwicklung zusätzlicher Software, in die ein solches zusätzliches API eingebunden ist, zugänglich sind, muss der Kunde unverzüglich eine genaue Spezifikation eines solchen API allgemein veröffentlichen, damit dieses von allen Entwicklern frei verwendet werden kann.

Bei Sun-Software handelt es sich um vertrauliche, urheberrechtlich geschützte Informationen von Sun und das Eigentum an allen Kopien verbleibt bei Sun und/oder seinen Lizenzgebern. Sun-Software wird nicht für die Anwendung im Design, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung von nuklearen Einrichtungen entwickelt, lizenziert und ist auch nicht dafür vorgesehen und Sun schließt ausdrücklich jede implizite Gewährleistung der Eignung für solche Verwendungen aus.

SUN SOFTWARE IST MÖGLICHERWEISE NICHT FEHLERTOLERANT: BEI ANWENDUNG IN VERBINDUNG MIT GERÄTEN ODER SYSTEMEN IN GEFÄHRLICHEN UMGEBUNGEN; DIE STÖRUNGSSICHERE LEISTUNG ERFORDERN, WIE Z.B. BEIM BETRIEB VON KERNENERGIEANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATION, FLUGSICHERUNG, UNMITTELBAR LEBENSERHALTENDEN MASCHINEN ODER WAFFENSYSTEMEN, KÖNNTE DER AUSFALL DER LIZENZIERTEN PRODUKTE DIREKT ZU TOD, VERLETZUNGEN ODER MASSIVEN SACH- ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN.

Sun schließt alle expliziten oder impliziten Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen aus, einschließlich der impliziten Gewährleistungen für die allgemeine Gebrauchstauglichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Rechten, soweit diese Ausschlüsse nicht als unwirksam erachtet werden.

Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, haften Sun oder ihre Lizenzgeber keinesfalls für Einnahmen-, Gewinn- oder Datenverlust oder für direkte, indirekte, besondere, Zufalls- oder Folgeschäden oder Strafschadensersatz, gleich wie diese verursacht wurden und unabhängig vom Haftungsgrund, welche aufgrund oder in Zusammenhang mit der Verwendung oder der nicht möglichen Verwendung von Sun-Software entstanden sind, selbst wenn Sun über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.